





## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ „Betriebssatzung Stadtreinigung“	3
◆ Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	3
◆ Hebesatzsatzung zur Grundsteuer 2025	5
◆ Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	6
◆ Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 23.02.2025 auf dem Gebiet der Stadt Mainz (Erlaubnis zur Wahlplakatierung während des Wahlwerbezeitraums)	7
◆ Öffentliche Zustellung	12
◆ Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts Jahresabschluss 2023	12
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>12</b>
◆ Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz vom 12.12.2024	12
→ <b>Gremien</b>	<b>12</b>
◆ Keine Gremiensitzungen	12
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>13</b>
◆ Bei der Landeshauptstadt Mainz ist die Stelle der/des Beigeordnete:n für das Dezernat Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit zu besetzen	13
◆ Stadtplanungsamt: Sachgebietsleitung	13
◆ Stadtplanungsamt: Sachgebietsleitung	13
◆ Stadtplanungsamt: Straßenbaufacharbeiter:in	13
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung	13
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung	13
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker:in	14
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker:in	14
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Koordinierung Technisches Vertrags- und Vergabemanagement	14
◆ Stadtarchiv: Sachbearbeitung	14
◆ Direkt bewerben	14

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### „Betriebssatzung Stadtreinigung“

#### **6. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.23**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24, 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)

am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### Artikel I

Die Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2023 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6 der Satzung wird der Betrag von „50.000,00 EUR“ durch den Betrag „250.000,00 EUR“ ersetzt.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

*der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 250.000,00 EUR nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt,*

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.25 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

#### Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

#### **14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2022, vom 13. Dezember 2024**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) und am 27. November 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel I



Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996,

zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

**1. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) **Gebührentabelle**

Reinigungshäufigkeit / Woche	Anliegerstraße	Sammelstraße	Verkehrsstraße	Hauptverkehrsstraße	Fußgängerzone	Sonstige Fußwege / Wohnstraße	
1 x	11 11,90 € 0 %	21 11,31 € 5 %	31 10,71 € 10 %	41 10,12 € 15 %	51 9,52 € 20 %	61 11,90 € 0 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
2 x	12 22,61 € 5 %	22 21,42 € 10 %	32 20,23 € 15 %	42 19,04 € 20 %	52 17,85 € 25 %	62 22,61 € 5 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
3 x	13 32,13 € 10 %	23 30,35 € 15 %	33 28,56 € 20 %	43 26,78 € 25 %	53 24,99 € 30 %	63 32,13 € 10 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
4 x	14 40,46 € 15 %	24 38,08 € 20 %	34 35,70 € 25 %	44 33,32 € 30 %	54 30,94 € 35 %	64 40,46 € 15 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 x	16 57,12 € 20 %	26 53,55 € 25 %	36 49,98 € 30 %	46 46,41 € 35 %	56 42,84 € 40 %	66 57,12 € 20 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 Haupt- u. 7 Nebenreinigungen	17 60,69 € 50 %	27 60,69 € 50 %	37 60,69 € 50 %	47 60,69 € 50 %	57 60,69 € 50 %	67 60,69 € 50 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil



**Anmerkung:**

Die Kennzahlen der Reinigungsklassen setzen sich zusammen aus der Straßenklassifizierung - 1. Ziffer – (1 = Anliegerstraße, 2 = Sammelstraße, 3 = Verkehrsstraße, 4 = Hauptverkehrsstraße, 5 = Fußgängerzone, 6 = sonstige Fußwege und Wohnstraßen) und der Reinigungshäufigkeit / Woche - 2. Ziffer -.

Hauptreinigungen beinhalten eine kombinierte Maschinen- und Handreinigung; Nebenreinigungen sind punktuelle Handreinigungen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mainz, 13. Dezember 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Hebesatzsatzung zur Grundsteuer 2025**

**Satzung  
über die Festsetzung des Hebesatzes  
der Grundsteuer A und B in der Stadt Mainz  
(Hebesatzsatzung)**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Hebesatz**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 480 v. H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Mainz, den 16.12.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder





- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung**

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 16. Dezember 2024**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. Seite 207) am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1:**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

- In § 10 werden die Worte „20 Prozent“ durch die Worte „22 Prozent“ und die Zahl „100,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
- In § 11 Abs. 2 Buchstabe a wird der Text „ab 01.07.2008: 40,90 EUR“ gestrichen und nach dem Text „ab 01.03.2012: 60,00 EUR“ der Text „ab 01.01.2025: 80,00 EUR“ angefügt.
- In § 11 Abs. 2 Buchstabe b wird die Zahl „12,78 EUR“ gestrichen und nach dem Text „ab 01.03.2012: 20,00 EUR“ der Text „ab 01.01.2025: 30,00 EUR“ angefügt.

#### **Artikel 2:**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

- In § 10 werden die Worte „22 Prozent“ durch die Worte „25 Prozent“ und die Zahl „110,00“ durch die Zahl „125,00“ ersetzt.

#### **Artikel 3:**

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Artikel 2 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, 16.12.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

#### **HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

3.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Allgemeinverfügung  
der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahl-  
werbung aus Anlass der Bundestagswahl am  
23.02.2025 auf dem Gebiet der Stadt Mainz  
(Erlaubnis zur Wahlplakatierung während des  
Wahlwerbezeitraums)**

Auf Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 (Sondernutzungssatzung) i.V.m. der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Sondernutzungsrichtlinie)

erlässt die Stadtverwaltung Mainz folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Gestattung und Erlaubnis**

Wahlvorschlagsträgern (Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen) zur Wahl des deutschen Bundestags am 23.02.2025 wird im Zeitraum von **Freitag, den 10.01.2025 ab 18:00 Uhr bis zum 23.02.2025, 24:00 Uhr** die Plakatierung von Wahlwerbung im gesamten Stadtgebiet gestattet bzw. erlaubt (Plakatierungserlaubnis). Das Nähere ergibt sich nach den nachfolgenden Ziffern. Wird ein Wahlvorschlagsträger durch Feststellung der zuständigen Wahlausschüsse nicht zu Bundestagswahl am 23.02.2025 zugelassen, erlischt die Gestattung nach Satz 1 dieser Ziffer. In diesem Fall hat der Wahlvorschlagsträger die Plakate innerhalb von 5 Tagen nach der Feststellung des/der Wahlausschüsse zu entfernen.

**2. Räumliche Ausnahmen von der Gestattung und Erlaubnis**

Von der Gestattung nach **Ziffer 1.** ausgenommen sind die aus der **Anlage a)** ersichtlichen Bereiche, Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mainz. Die **Anlage a)** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**3. Bei der Aufstellung von Plakatständern sind nachfolgend aufgeführte Festlegungen zu beachten:**

- a) Hängende Plakate dürfen nicht größer als DIN A1 Format sein.
- b) Aufgestellte Plakate dürfen nicht größer als DIN A0 Format sein.
- c) Plakate dürfen nicht im Bereich von Feuerwehruzufahrten, Betriebszufahrten, Radwegen und an Bus-/Straßenbahnhaltestellen – dazu gehört insbesondere der durch § 35a StVO, Zeichen 224, geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen) – aufgestellt werden.

- d) Plakate dürfen aus Sicherheitsgründen (Sichtbeziehung) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erst 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen (z. B. Zebrastreifen) platziert werden.
- e) An Verkehrssignalanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen einschließlich der Masten sowie auf allen Brücken im Stadtgebiet dürfen keine Plakate aufgestellt und angebracht werden.
- f) An Bäumen sowie deren Stützstäben, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dort ist nur das Aufstellen möglich.
- g) Das Plakatieren an dekorativen Beleuchtungsmasten, Gusskandelabern, Leuchten mit Ziermast, an Masten der Citymeile, Lichtstelen (z.B. Schillerplatz, Schillerstraße, Bahnhofstraße) sowie generell an beschichteten Masten ist nicht gestattet (**vgl. Anlage b)**). Anlage b) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- h) Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeeten, wie z.B. dem Rosenbeet vor dem Rathaus entlang der Rheinallee, aufgestellt oder aufgehängt werden.
- i) Plakate dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht an und entlang von Autobahnen, Kraftfahrstraßen inklusive der Zu- und Abfahrten, sowie in und an allen Kreisverkehren angebracht werden (z. B. Europakreisel, Erdalkreisel, Saarstraße, Koblenzer Straße, Pariser Straße). Gleiches gilt für die Mittelplanke entlang der Rheinallee zwischen Einmündung der Hochstraße K 17 und dem Erdalkreisel sowie Pariser Straße von Pariser Tor in Richtung Autobahn.
- j) Plakate dürfen nicht an Einrichtungen der Postdienste und Telekommunikation (Briefkästen, Telefonzellen, usw.) angebracht werden.
- k) Plakate dürfen nicht an den Zäunen von Schulen, Kindergärten, Friedhöfen, Spiel- und Sportplätzen oder sonstigen städtischen Einrichtungen (z.B. Zaun des Grün- und Umweltamtes in der Geschwister-Scholl-Straße) angebracht werden.
- l) Des Weiteren gilt ein Plakatierungsverbot generell in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.
- m) Wahlvorschlagsträger, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, haben durch regelmäßige Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass sich die von Ihnen angebrachten Plakate/Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden und von diesen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht (insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs).

**4. Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung**

Bei der Anbringung der Plakate sind folgende Vorgaben zu beachten:



- a) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch im Stadtgebiet angebrachte Plakate beeinträchtigt werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Plakate weder behindert noch gefährdet werden.
- b) Örtliche Häufungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen sind nicht zulässig, dabei dürfen je Wahlvorschlagsträger nicht mehr als drei Plakate hintereinander angebracht werden. Zur Vermeidung einer örtlichen Häufung muss zwischen den Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden.
- c) Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten.
- d) Pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es dürfen auch nicht mehrere Plakate übereinander aufgehängt werden.
- e) Aufgehängte Plakate dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 Meter über den Boden reichen.
- f) Plakate dürfen nicht als freistehende Klappplakate aufgestellt werden.
- g) Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder Kunststoffschnüren/kunststoffummantelter Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist. Kabelbinder, Kunststoffschnüre, kunststoffummantelter Draht und alle anderen etwaigen Befestigungsmaterialien sind beim Entfernen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 5. Anzeigepflicht bei Gebrauch von der Erlaubnis/Benennung eines Ansprechpartners

Wahlvorschlagsträger, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben das der Landeshauptstadt Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz unter Benennung einer Koordinierungs- bzw. Vertrauensperson als Ansprechpartner in Angelegenheiten dieser Allgemeinverfügung per E-Mail an [sondernutzung@stadt.mainz.de](mailto:sondernutzung@stadt.mainz.de) anzuzeigen. Die Plakatierungen werden den örtlich zuständigen Parteien bzw. Gruppierungen zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien/Gruppierungen zugeordnet.

6. Wird festgestellt, dass einzelne Plakate zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat der zuständige und verantwortliche Ansprech-

partner dem nach Aufforderung durch einen Beauftragten der Stadt Mainz unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.

7. Den Weisungen der städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

#### 8. Beseitigung der Plakate

Die Plakate sind bis zum Freitag, den 28.02.2025, um 18:00 Uhr, rückstandsfrei zu entfernen. Die Plakatträger sind einschließlich aller Befestigungsmittel rückstandsfrei und ordnungsgemäß zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers bzw. Veranstalters veranlasst.

#### 9. Haftung

Der verantwortliche Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

#### 10. Aufhebungs- und Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### 11. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### 12. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

#### 13. Einsehen der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz unter der unter Ziffer 5. bezeichneten Stelle nach vorheriger Terminabsprache zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### Hinweise:

1. Die Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlausschusses zu Kreiswahlvorschlägen und des Landesausschusses zu Landeslisten findet am 24.01.2025 statt.
2. In Bereichen, für die nach Ziffer 2 der Verfügung die Erlaubnis zu Wahlplakatierung ausgenommen ist (vgl. auch Anlage a), ist ausschließlich bei Veranstaltungen auf diesen Plätzen eine Hinweisplakatierung am Tage der Veranstaltung vorübergehend zulässig. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis, die bei der unter Ziffer 5. oben bezeichneten Stelle beantragt werden kann.





3. Die Wahlwerbung mit großformatigen Plakaten (größer DIN A0, sog. Großflächenplakate oder auch „Weselmänner“) ist erlaubnispflichtig. Diese Art der Wahlwerbung kann bei der unter Ziffer 5. oben bezeichneten Stelle beantragt werden. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Aufstellung einzureichen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein etwaig eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Auf die Vorschrift des § 41 Abs. 3 LStrG wird hingewiesen. Danach hat der Erlaubnisnehmer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen gemäß § 41 LStrG verstößt, handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffern 5 - 7 LStrG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).
7. Das Plakatieren auf und an Privatgrundstücken und deren Zäunen bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass die stadtnahen Gesellschaften (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH) und die Landeshauptstadt Mainz selbst, wenn sie Eigentümerin ist (z.B. der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und die Liegenschaftsverwaltung) grundsätzlich keine Plakatierungen an ihren Zäunen, Gebäuden und Anlagen dulden.  
Dies betrifft nach derzeitigem Stand beispielsweise
  - die Zaunanlagen entlang dem Martin-Luther-King-Weg/Am Fort Gonsenheim
  - den Zaun entlang dem Zollhafen (Rheinallee)
  - ÖPNV-Haltestellen
  - sämtliche Trafohäuschen und deren Zaunanlagen.
8. Ebenso wird das Plakatieren an sämtlichen Zaunanlagen der Deutschen Bahn durch diese grundsätzlich nicht geduldet (z. B. Zaun entlang der Eisenbahnstrecke an der Wormser Straße, Zaunanlage Eisgrubweg/Gautor, Zaun in der Alicestraße).
9. Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigungen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

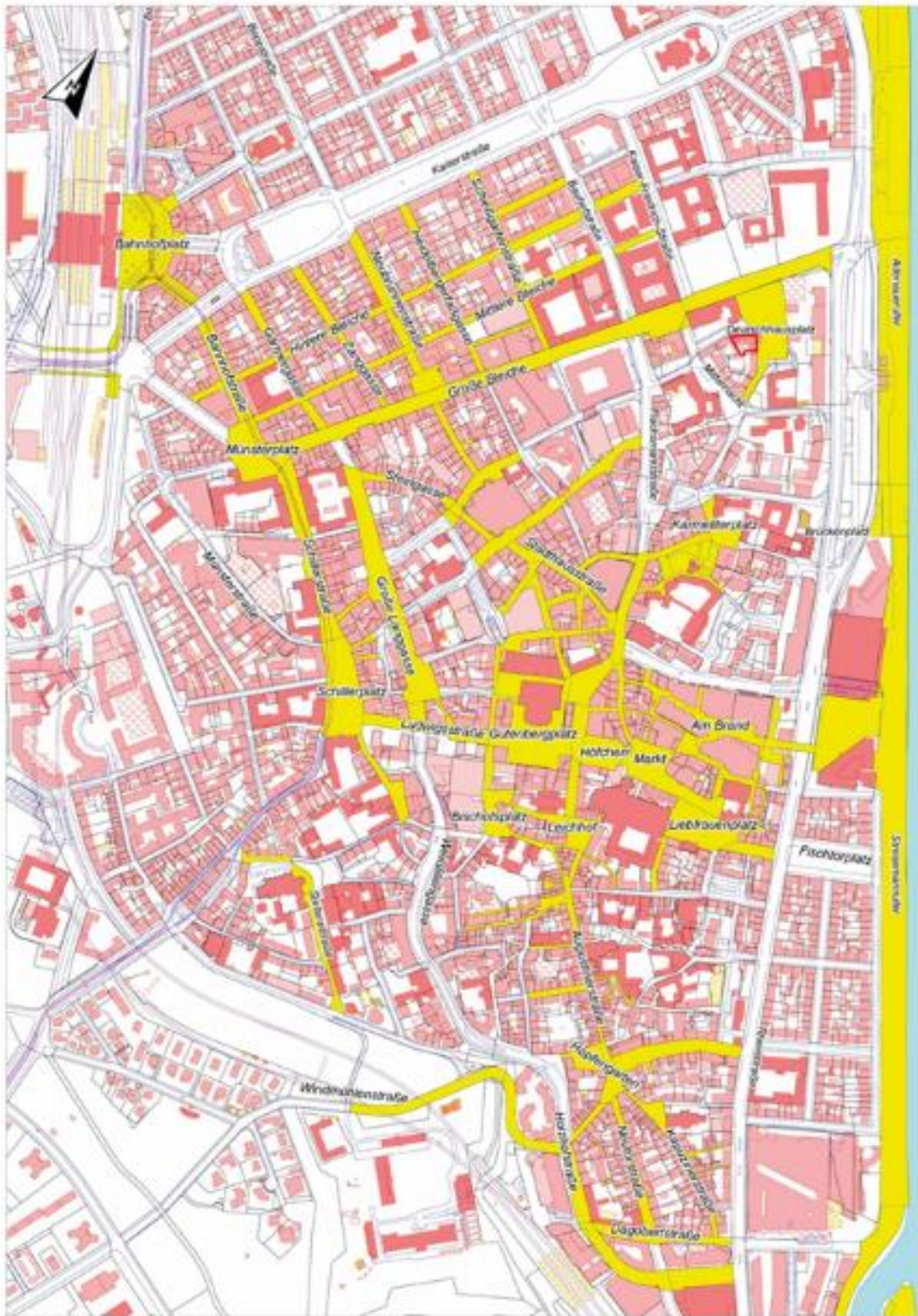
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz erhoben werden.

Mainz, 18.12.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Fouad Yahia  
(Amtsleiter Standes-, Rechts- und Ordnungsamt)

Anlage a)





Anlage b)



Dekorative Leuchte  
Bleichenviertel



Dekorative Leuchte Gaustraße



Dekorative Leuchte  
mit Ziermast – zweiköpfig



Dekorative Leuchte  
mit Ziermast



Dekorative Leuchte Rebstock-  
platz/Grünfläche Kaiserstraße



Gaslaterne Dalberger Hof



Gusskandelaber 1-fach



Gusskandelaber 3-fach



Gusskandelaber



Leuchte Citymeile



Lichtstele Schillerplatz/  
Bahnhofstraße



Lichtstele



## Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthalt von

Frau Ebru Dogan  
zuletzt wohnhaft: Sertoriusring 329, 55126  
Mainz

ist unbekannt.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird der Bescheid des Amtes für soziale Leistungen mit dem Aktenzeichen 5190 1960/ 2023 hiermit öffentlich zugestellt.

Der Verfügungssatz des Bescheides lautet: Die Elterngeldleistungen für das Kind Ayaz, geb. am 25.09.2023, werden hiermit versagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Fristen mit Zustellung in Gang gesetzt werden und nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von Frau Dogan oder einer/einem von ihr Bevollmächtigten nach vorheriger Terminvereinbarung im Stadthaus der Landeshauptstadt Mainz, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz, Zimmer 334 beim Amt für soziale Leistungen, Frau Bullock, (Telefon: 06131/12-29 82) in Empfang genommen oder eingesehen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, den 12. Dezember 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Im Auftrag  
Bullock

## Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts Jahresabschluss 2023

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den vom Bilanzprüfer mit uneingeschränktem Bestätigungsmerk versehenen Jahresabschluss 2023 des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehl-

betrag im Betriebszweig Entwässerung auf neue Rechnung vorgetragen wird. Mit dem Jahresüberschuss im Betriebszweig Bestattung wird der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen; der Rest wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Der Vorstand wurde für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsmerk werden in der Zeit vom 07.01.2025 bis zum 16.01.2025 (montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt und können beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, Industriestraße 70, 55120 Mainz, im EG, Zimmer E.60 eingesehen werden.

Mainz, 28.11.2024

gez.

Wetterling  
Vorstandsvorsitzende

## → Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

### Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz vom 12.12.2024

**Tagesordnungspunkt 1.1**, Einzelpersonalien, Beschlussvorlage 1756/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Personalangelegenheiten beschlossen.

**Tagesordnungspunkt 1.2**, Einzelpersonalien, Beschlussvorlage 1754/2024

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die Personalangelegenheiten beschlossen.

## → Gremien

### Keine Gremiensitzungen





## → Stellenausschreibungen

### Bei der Landeshauptstadt Mainz ist die Stelle der/des Beigeordnete:n für das Dezernat Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit zu besetzen

Kennziffer 10/DezIV

Die Gutenberg-Stadt Mainz, die auf eine mehr als 2000-jährige Geschichte zurückblicken kann, ist mit über 225.000 Einwohner:innen eine von fünf Großstädten der europäischen Wachstumsregion Rhein-Main und nimmt sowohl in wirtschaftlicher und kultureller als auch sozialer Hinsicht eine besondere Stellung in Rheinland-Pfalz ein. Mainz ist Universitätsstadt mit ca. 36.500 Studierenden, Sitz eines Bistums sowie mehrerer Fernseh- und Rundfunkanstalten.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n **Beigeordnete:n** für das Dezernat Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit.

Der Geschäftsbereich des Dezernates IV umfasst u. a. die Fachbereiche Soziales, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfen, Behindertenhilfe, Seniorenhilfe, Betreuung ausländischer Mitbürger:innen, Wohnungs- und Gesundheitswesen und Schulen.

Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Sie sind eine Führungspersönlichkeit mit einem hohen Maß an Erfahrung und überdurchschnittlichem Engagement. Hohe Belastbarkeit, Entscheidungsfreude und herausragendes Verhandlungs- und Organisationsgeschick zählen zu Ihren Stärken. Sie sind erfahren in der Zusammenarbeit mit Stadtvorstand und politischen Gremien und bereit, mit dem Oberbürgermeister vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie verfügen über Kenntnisse der kommunalpolitischen Zusammenhänge und die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiter:innen.

Wählbar zur / zum Beigeordnete:n ist, wer

- ◆ Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- ◆ am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- ◆ nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die

Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt zunächst der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet. Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Anhebung nach Besoldungsgruppe B 5 möglich. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 13.01.2025 an:

**Oberbürgermeister Nino Haase**  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1  
55116 Mainz

**Weitere Informationen zur Landeshauptstadt Mainz finden Sie im Internet unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de)**

**Stadtplanungsamt: Sachgebietsleitung Sachgebietsleitung Ingenieurbauwerke (m/w/d)**  
Kennziffer 61/43

**Stadtplanungsamt: Sachgebietsleitung Sachgebietsleitung Projektsteuerung (m/w/d)**  
Kennziffer 61/44

**Stadtplanungsamt: Straßenbaufacharbeiter:in Straßenbaufacharbeiter:in (m/w/d)**  
Kennziffer 61/45

**Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung Projektsachbearbeitung Hochstraße (m/w/d)**  
Kennziffer 61/46

**Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung Sachbearbeitung Projektsteuerung kleinere Tiefbaumaßnahmen (m/w/d)**  
Kennziffer 61/47

---

**Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker:in  
Elektroniker:in Mess-, Steuer-  
und Regeltechnik (m/w/d)**  
Kennziffer 69/68

---

**Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker:in  
Elektroniker:in Energie-  
und Gebäudetechnik (m/w/d)**  
Kennziffer 69/71

---

**Gebäudewirtschaft Mainz: Koordinierung  
Technisches Vertrags- und Vergabemanagement  
Koordinierung Technisches Vertrags- und  
Vergabemanagement (m/w/d)**  
Kennziffer 69/72

---

**Stadtarchiv: Sachbearbeitung  
Sachbearbeitung Verzeichnung (m/w/d)**  
Kennziffer 47/03

---

**#MachDeinsMachMainz**

**Komm ins Team**  
[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web ([mainz.de](http://mainz.de))**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
  - ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
  - ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
  - ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
  - ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
  - ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
  - ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
  - ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung
-